



Kammermitteilung

Rechtsanwaltskammer Braunschweig



Bad Gandersheim - Stiftskirche



SIE SIND UNSERE hauptsACHE!

Die Firma Haupt ist ein Büroausstatter mit Tradition. Gerade deshalb entwickeln wir uns stets weiter. Unser Anspruch ist immer auf der Höhe der neusten Entwicklungen, Trends und Technologien zu sein. Alles was Sie für Ihren Büroalltag benötigen können Sie von uns beziehen.

Vom Laserdrucker über Ordner und Kopierpapier bis hin zu hochwertigen Büro- und Lounchmöbeln – bei uns erhalten Sie alles aus einem Haus. Legen Sie Ihre Bürobelange vertrauensvoll in unsere Hände. Wir beraten Sie gern.

Haupt Bürosysteme GmbH

Braunschweig

Salzdahlumer Str. 196
38126 Braunschweig

T 0531 | 28 44 745
F 0531 | 28 44 743

Celle

Gerhard-Kamm-Straße 2
29227 Celle

T 05141 | 88 43-0
F 05141 | 88 43-26

info@haupt-buerosysteme.de

systemLÖSUNGEN

KOPIEREN, DRUCKEN, SCANNEN ...

objekteINRICHTUNG

MÖBEL, STÜHLE, DESIGN-KLASSIKER ...

büroBEDARF

ORDNER, KOPIERPAPIER, TONER ...



Liebe Kolleginnen und Kollegen,



mit dieser Kammermitteilung möchte ich Sie ganz herzlich zu unserer Kammerversammlung am 26.03.2014 in Braunschweig einladen.

Es ist die erste Kammerversammlung nach dem Erwerb der Immobilie am Lessingplatz und nach unserem Umzug dorthin. Wir werden in der Kammerversammlung dann über die endgültigen Kosten und die zukünftigen Belastungen informieren.

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben sich in den neuen Räumlichkeiten bereits gut eingelebt. Auch die ersten Vorstandssitzungen haben dort bereits stattgefunden. Die Resonanz war bei allen sehr positiv, auch bei den Kollegen, die uns bereits einen Besuch in der Kammergeschäftsstelle abgestattet haben.

Von allen wird vor allen Dingen begrüßt, dass man jetzt direkt vor der Kammergeschäftsstelle parken kann und nicht erst mühsam in das Parkhaus fahren oder in der Umgebung einen Parkplatz suchen muss.

Bereits jetzt wirft der elektronische Rechtsverkehr seine Schatten voraus. Der Gesetzgeber hat in § 31a BRAO den Kammern die gesetzliche Aufgabe auferlegt, bis zum 01.01.2016 besondere elektronische

Anwaltspostfächer einzurichten.

Diese Einrichtung der Postfächer muss bereits jetzt vorbereitet werden.

Als außerordentlich misslich haben es die Kammern empfunden und im Gesetzgebungsverfahren auch stark kritisiert, dass den Gerichten eine Übergangsfrist eingeräumt worden ist und diese sogar bis zum Jahre 2022 in Anspruch genommen werden kann.

Nach einer vorläufigen Auskunft des niedersächsischen Justizministeriums will Niedersachsen die Übergangsfrist nicht ausschöpfen. Geplant ist eine Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs zum 01.01.2018. Ab diesem Zeitpunkt soll dann nur noch ausschließlich die elektronische Kommunikation möglich sein, wobei auch in den Jahren davor mit zahlreichen Gerichten auch schon vorher elektronisch kommuniziert werden kann.

Das, was bei den Notaren bereits vor Jahren hinsichtlich des Grundbuches, Handels-, Vorsorge- und Testamentsregister eingeführt worden ist, wird dann auch für jede Anwältin und jeden Anwalt Pflicht. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Abwicklung des gesamten elektronischen Rechtsverkehrs mit den Anmeldungen zum Register bzw. den Einsichtnahmen in das Grundbuch nicht im entferntesten verglichen werden kann. Der tägliche Umfang der gewechselten Schriftsätze mit allen Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland ist außergewöhnlich hoch. Umfrageergebnisse haben ergeben, dass täglich ein Volumen umgesetzt wird, dass z. B. die Fähigkeit normaler E-Mailbetreiber um das Mehrfache übertrifft. Hinzu tritt, dass aufgrund der den Anwälten obliegenden Verschwiegenheitsverpflichtungen im besonderen Maße auf die Sicherheit und auf einen sicheren elektronischen Übertragungsweg Wert gelegt werden muss. Nicht erst seit Zeiten von NSA dürfte uns allen bewusst sein, dass der etwas laxer Umgang im normalen E-Mail-Verkehr jedenfalls im gerichtlichen Verfahren, zumal in brisanten Strafverfahren, nicht möglich sein darf.

Dies erfordert erhebliche Vorbereitungen von den Kammern. Diese sind natürlich auch mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden.

Da die tatsächlich entstehenden Kosten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig abgesehen werden können, haben sich die Kammern insgesamt im gesamten Bundesgebiet übereinstimmend dazu entschlossen, für diese Aufwendungen keine Erhöhung des Kammerbeitrages festzulegen, sondern vielmehr eine einmalige Umlage für das Jahr 2015 zu beschließen und dann nach Abschluss der Maßnahmen eine jährliche Nutzungsentschädigung festzulegen. Diese kann dann ggf. ebenfalls neben dem Kammerbeitrag erhoben werden oder aber u. U. auch direkt von jeder/m einzelnen Anwältin/Anwalt über eine von den Kammern betriebene GmbH. Auch hierzu werden wir in der Kammerversammlung berichten.

Auf Ihr hoffentlich zahlreiches Erscheinen am 26.03.2014 freut sich

Ihr
Michael Schlüter
Präsident



Inhaltsverzeichnis:

– **Grußwort** Seite 3

Nachrichten aus Berlin:

– Parlamentarischer Abend der BRAK Seite 5

Berufsrecht:

– Die anwaltliche Gerichtsbarkeit Seite 6

Rechtsprechung:

– BVerfG vom 14.01.2014 zur gemeinsamen
Berufsausübung einer GmbH von Rechts- und
Patentanwälten Seite 10

Aktuelles:

- Einladung zur Kammerversammlung Seite 11
- Kassenbericht 2013 Seite 12
- Nachtragshaushaltsvoranschlag 2014 Seite 13
- Haushaltsvoranschlag für 2015 Seite 14
- Verwaltungsgebührenordnung im Zusammenhang
mit dem Führen der Fachanwaltsbezeichnung Seite 15
- Onlinebefragung des OLG Seite 16
- Befreiung von der gesetzlichen
Rentenversicherungspflicht Seite 17
- Aufruf zur Mitteilung von Fremdsprachenkenntnissen Seite 18
- Rücknahme von Notarstellen Seite 18
- Schwerpunktliste Seite 18
- EINLEGER Schwerpunktliste Einleger
- Gesetz zur Förderung des elektronischen
Rechtsverkehrs mit den Gerichten Seite 19

Mitteilungen:

- Ausbildungsmesse Vocatium in Braunschweig Seite 20
- Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse
zum 30.09.2013 Seite 20
- Mitteilung des Bundesministeriums des Innern
zur Befreiung von der Versicherungspflicht Seite 21
- Beschlüsse der Satzungsversammlung Seite 23
- Neuregelung des Artikels 47 der Verfahrensordnung
des Gerichtshofs für Menschenrechte Seite 24
- Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess Seite 24
- Prozesskostenhilfebekanntmachung Seite 24
- Überarbeitung des Streitwertkatalogs
für die Verwaltungsgerichtsbarkeit- 2013 Seite 25
- Neuer Fachausschuss für Strafrecht Seite 25

Personalnachrichten:

- Neuzulassungen Seite 26
- Anderweitige Zulassungen Seite 26
- Löschungen Seite 26
- Neue Fachanwaltszulassungen Seite 26
- Personalnachrichten Seite 28
- Jubiläen Seite 28

Veranstaltungen:

- Seminarankündigungen Seite 28
- Christliches Seminar zum Thema „Wahrheit“ Seite 29
- Goslarer Fortbildungstage Seite 29
- Information der rak.seminare – Fortbildung aktuell Seite 30
- Praktikerseminar Versorgungsausgleich Einleger

IMPRESSUM KAMMERMITTEILUNG

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer
Braunschweig (V.i.S.d.P.)
Bruchtorwall 12
38100 Braunschweig
Tel.: (0531) 1 23 35 0
Fax.: (0531) 1 23 35 66
www.rak-braunschweig.de

Anzeigen:
Bernd Henke

Druck:
Maul Druck GmbH & Co. KG
Braunschweig

Auflage:
2.000 Exemplare

Verlag und Anzeigen:
HMS GmbH & Co. KG
Holunderweg 42
38300 Wolfenbüttel
Tel. 0 53 31 / 85 86 6

**Nachdruck von Anzeigen, Bei-
trägen, Fotos, grafischen Ele-
menten nur nach Genehmigung
durch Herausgeber oder Verlag.**



Nachrichten aus Berlin

Parlamentarischer Abend der BRAK

Insgesamt fast 100 Teilnehmer waren zu Gast beim diesjährigen Parlamentarischen Abend der BRAK. Die Gastgeber - die Präsidenten der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern und das Präsidium der BRAK - konnten neben dem neuen Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas sowie dem Parlamentarischen Staatssekretär Christian Lange und der Staatssekretärin Stefanie Hubig, fünf Landesjus-

tizminister und mehr als 20 Bundestagsabgeordnete sowie zahlreiche Vertreter des Ministeriums begrüßen.

Minister Maas betonte in seiner Rede unter anderem die Bedeutung der Kammern und versprach, sich auf Bundes- und vor allem auf Europaebene für die berufsständische Selbstverwaltung stark zu machen.



Berufsrecht

Die anwaltliche Gerichtsbarkeit – Ein Überblick

Von Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln und Rechtsreferendarin Giannina Terriuolo, Düsseldorf



Die anwaltliche Gerichtsbarkeit stellt zwar keine eigenständige, der in Deutschland geltenden fünf Gerichtsbarkeiten dar, doch gewinnen die anwaltsgerichtlichen Verfahren immer mehr an Bedeutung und können in verschiedenen Konstellationen auftreten. Dieser Beitrag soll einen Überblick über diese Gerichtsbarkeit geben.

I. Einleitung

Der Rechtsanwalt ist gemäß § 1 BRAO ein unabhängiges Organ der Rechtspflege und übt seinen Beruf eigenverantwortlich aus. Aus dieser – auch verfassungsrechtlich geschützten – Stellung folgt, dass die Berufsausübung des Rechtsanwalts keiner unmittelbaren Aufsicht durch die Justizverwaltung unterliegt. Vielmehr ist es Aufgabe der Rechtsanwaltskammern die Einhaltung der berufsrechtlichen Pflichten des Rechtsanwalts zu überwachen. Diese Aufgabe üben die Rechtsanwaltskammern in beruflicher Selbstverwaltung aus. Die Justizverwaltung übt dabei lediglich die staatliche Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern aus und ist, was viele Beschwerdeführer nicht einsehen, nicht der „Vorgesetzte“ der Rechtsanwalts-

kammern¹. Diese Konstruktion hat sich bewährt und zeigt auch, dass die Anwaltschaft viele berufsrechtliche Fragen selber klären kann (s. dazu auch z.B. die Entscheidungen des AnwG Köln zu Fragen des Umgehungsverbots und der Frage der Impressumspflicht)².

Es existieren verschiedene anwaltsgerichtliche Verfahrensmöglichkeiten.

Neben der Ahndung von Berufsrechtsverletzungen des Rechtsanwalts durch die Rechtsanwaltskammern, meist in der Form einer Rüge (§ 74 BRAO) und deren gerichtlichen Überprüfung (§ 74a BRAO), kann ebenso ein anwaltsgerichtliches Verfahren wegen einer Verletzung von Berufspflichten des Rechtsanwalts von der Generalstaatsanwaltschaft eingeleitet werden.

Zudem können anwaltsgerichtliche Verfahren durch Verwaltungshandeln der Rechtsanwaltskammern bzw. des Begehrens eines solchen Handelns ausgelöst werden.

Die für die anwaltliche Gerichtsbarkeit maßgeblichen Gerichte sind das Anwaltsgericht (AnwG), der Anwaltsgerichtshof (AGH) und der Senat für Anwaltssachen des BGH.

Die Anwaltsgerichte sind jeweils bei den Rechtsanwaltskammern eingerichtet, sind allerdings gemäß § 92 BRAO von diesen unabhängig. Insbesondere die Ernennung der Richter erfolgt durch die Justizverwaltung, wenn auch auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammern.

Die Anwaltsgerichtshöfe sind bei den einzelnen Oberlandesgerichten eingerichtet und stellen eigene Gerichte dar. Sie sind staatliche Gerichte und unterliegen der Aufsicht durch die Justizverwaltung gemäß §§ 100 Abs. 1 S. 2, 92 Abs. 3 BRAO. Die Landesjustizver-

¹ Koch/Kilian, Anwaltliches Berufsrecht, Rn. C 49

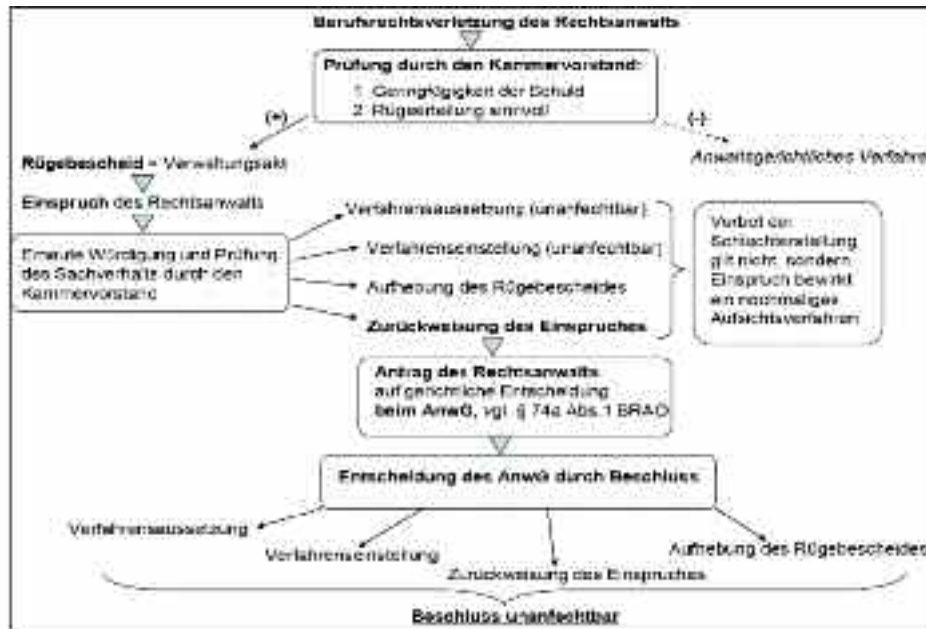
² S. AnwG Köln, KammerForum 2013, xx und xxx [in diesem Heft]

waltung entscheidet gemäß §§ 101 Abs. 2 S. 1, 102 Abs. 1, 103 Abs. 1 BRAO über die Besetzung der Anwaltsgerichtshöfe. In Nordrhein-Westfalen ist ein Anwaltsgerichtshof für alle drei Rechtsanwaltskammern eingerichtet, der seinen Sitz beim Oberlandesgericht in Hamm hat.

(In Niedersachsen ist landesweit der AGH mit Sitz in

Celle zuständig, Anmerkung der Redaktion.)

Während somit die Anwaltsgerichte und Anwaltsgerichtshöfe eine eigenständige Gerichtsbarkeit bilden, stellt der Anwaltssenat lediglich ein mit Spezialaufgaben betrauten Spruchkörper des BGH dar³.



II. Das Rügeverfahren

Der Gesetzgeber hat sich für ein Nebeneinander des Rügeverfahrens und des anwaltsgerichtlichen Verfahrens bei etwaigen Berufsrechtsverletzungen des Rechtsanwalts entschieden.

Die Rechtsanwaltskammern können zur Entlastung der Anwaltsgerichte und der Staatsanwaltschaften als Aufsichtsmaßnahme die Rüge vorschalten. Sie ist eine Missbilligung, die der Kammervorstand als Sanktion für begangene Pflichtwidrigkeiten ausspricht und die an die Stelle einer ehrengerichtlichen Ahndung der Verletzungen von Berufspflichten tritt⁴. Die Voraussetzungen der Rüge sind in § 74 Abs. 1 S. 1 BRAO geregelt. Gemäß § 74 Abs. 1 S. 1 BRAO kann der Kammervorstand die Berufspflichtverletzung des Rechtsanwalts rügen, wenn die Schuld des Rechtsanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich scheint. Da die Rüge eine Aufsichtsmaßnahme darstellt, bleibt dem Kammervorstand ein Ermessensspielraum. Innerhalb der Ausübung des Ermessens prüft der Kammervorstand zunächst, ob die Geringfügigkeit der Schuld vorliegt und ein anwaltsgerichtliches Verfahren daher

nicht erforderlich scheint und sodann, ob die Pflichtverletzung durch eine Rüge zu ahnden ist⁵.

Die Rüge ist heute das Mittel, das die meisten Rechtsanwaltskammern, um Verstöße „leichterer Art“, etwa bei der Umgehung des Gegenanwalts (§ 12 BORA) oder aber der Nichterreichbarkeit für Mandanten und gewissen unsachlichen Äußerungen wählen. Dies insbesondere dann, wenn der betroffene Rechtsanwalt bisher nicht berufsrechtlich in Erscheinung getreten ist und die Hoffnung besteht, dass sich der berufsrechtliche Verstoß nicht wiederholen wird.

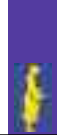
Ergeht ein Rügebescheid gegen den betroffenen Rechtsanwalt ist dieser mit einem Einspruch binnen eines Monats nach Zustellung bei dem Vorstand i.S.v. § 74 Abs.5 S.1 BRAO anfechtbar. Der Einspruch kann formlos und ohne Begründung ergehen⁶.

⁴ Koch/Kilian, Rn. C 69f

³ Henssler/Prütting-Dittmann, BRAO, 3. Aufl. 2010, § 106 BRAO Rn. 2

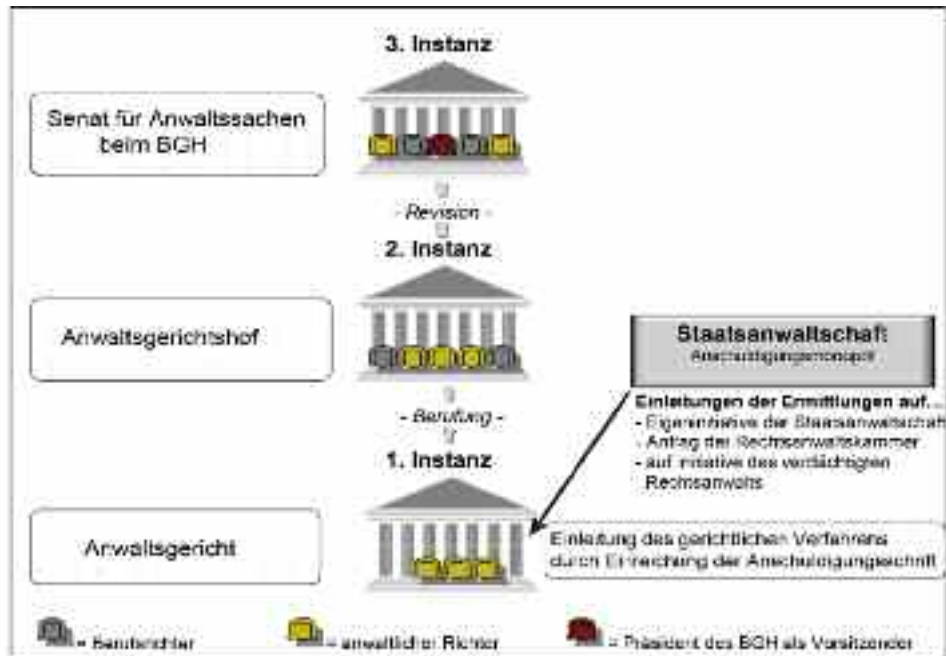
⁵ Henssler/Prütting-Hartung, § 74 BRAO Rn. 4; Lauda, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltsliches Berufsrecht, 2010, § 74 BRAO Rn. 3 1

⁶ Henssler/Prütting-Hartung, § 74 BRAO Rn. 50



Wird der Einspruch von der Rechtsanwaltskammer zurückgewiesen kann der Rechtsanwalt einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung binnen eines Monats nach Zustellung der Zurückweisung gemäß § 74a Abs. 1 BRAO stellen. Das Anwaltsgericht entscheidet, auch

wenn eine mündliche Verhandlung ergangen ist, durch Beschluss⁷. Dieser Beschluss ist gemäß § 74a Abs. 3 S. 4 BRAO unanfechtbar. Es bleibt hier unter Umständen nur die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde.



III. Verfahrenseinleitung durch die Generalstaatsanwaltschaft

1. Einschaltung in das Rügeverfahren

Der Generalstaatsanwaltschaft steht es jederzeit frei auch während eines laufenden Rügeverfahrens gemäß § 120 BRAO wegen desselben Sachverhalts ein anwaltsgerichtliches Verfahren einzuleiten. Umgekehrt ist es dem Kammervorstand gemäß § 74 Abs. 2 BRAO untersagt eine Rüge zu erteilen, wenn das anwaltsgerichtliche Verfahren eingeleitet ist, die Pflichtverletzung mehr als drei Jahre zurück liegt oder der Rechtsanwalt durch Antrag gemäß § 123 Abs.1 BRAO das anwaltsgerichtliche Verfahren selbst eingeleitet hat.

Dem verdächtigten Rechtsanwalt bleibt daher die Möglichkeit der Verhinderung der Rüge durch Einleitung eines anwaltlichen Verfahrens zwecks Befreiung von dem Verdacht der Berufsrechtsverletzung. Lehnt die Generalstaatsanwaltschaft die Einleitung eines Verfahrens ab, stellt keine schuldhaftige Pflichtverletzung fest oder lässt die Frage einer Pflichtverletzung offen, so kann der Rechtsanwalt nach § 123 Abs. 2 S. 2 BRAO beim AGH Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Dieser Weg wird aber ausgesprochen selten gewählt.

Ist die Rüge bereits ergangen, ist dem Rechtsanwalt gemäß § 123 Abs.1 S.2 BRAO allerdings die Möglichkeit des sog. Selbstreinigungsverfahrens untersagt und die anwaltsgerichtliche Überprüfung richtet sich einzig nach § 74a BRAO⁸.

2. Eigenes Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft

Da sich der Gesetzgeber für ein Nebeneinander des Rügeverfahrens und des anwaltsgerichtlichen Verfahrens bei etwaigen Berufsrechtsverletzungen des Rechtsanwalts entschieden hat, ist ebenso die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens durch die Generalstaatsanwaltschaft denkbar und möglich.

Für den Ablauf eines solchen anwaltsgerichtlichen Verfahrens wurden in der BRAO keine eigenständigen Regelungen getroffen, sondern es finden über den Verweis in § 116 Abs.1 S.2 BRAO weitestgehend die Regelungen der StPO Anwendung.

⁷ Henssler/Prütting-Hartung, § 74a BRAO Rn. 14; Lauda, in: Gailer/Wolf/Göcken, Anwaltsliches Berufsrecht, 2010, § 74a BRAO Rn. 11

⁸ Henssler/Prütting-Dittmann, § 123 BRAO Rn. 3

Das Verfahren wird gemäß § 120 BRAO durch die Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Anwaltsgericht ist, durch Einreichung einer Anschuldigungsschrift eingeleitet. Die Generalstaatsanwaltschaft besitzt insofern ein Anschuldigungsmonopol⁹.

Die Generalstaatsanwaltschaft wird entweder auf Eigeninitiative, gemäß § 122 BRAO auf Antrag der Rechtsanwaltskammer oder durch das sog. Selbstreinigerungsverfahren des verdächtigten Rechtsanwalts gemäß § 123 Abs.1 S.1 BRAO tätig.

Da somit faktisch eine partielle konkurrierende Zuständigkeit bei der Ahndung von Berufsverstößen des Rechtsanwalts zwischen den Rechtsanwaltskammern und den Generalstaatsanwaltschaften besteht, sind beide Stellen zur wechselseitigen Unterrichtung gemäß § 120a BRAO verpflichtet.

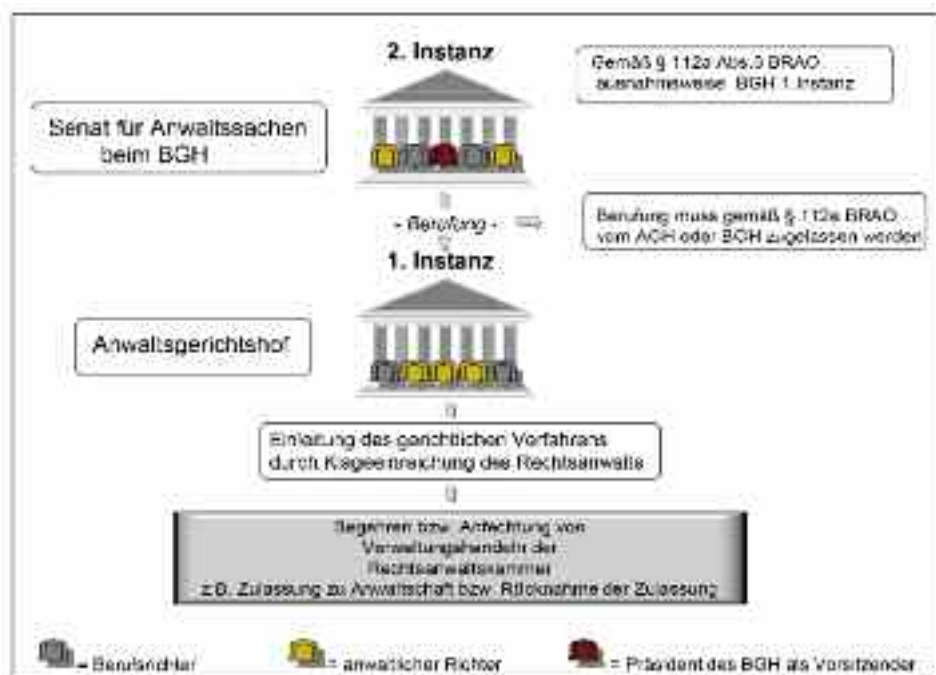
IV. Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof

Den AGH erreichen Verfahren auf unterschiedliche Weise.

Zunächst ist der AGH zuständig für die Berufung gegen Urteile des AnwG (§ 143 BRAO), etwa wenn aufgrund einer Anschuldigungsschrift das AnwG eine Entscheidung nach § 139 BRAO gefällt hat. Auch gegen unmittelbares Verwaltungshandeln der Rechtsanwaltskammern kann der betroffene Rechtsanwalt den AGH anrufen (§ 112a BRAO), etwa wenn die Kammer die Zulassung widerrufen oder ihm einen belehrenden Hinweis (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) erteilt hat¹⁰.

V. Verfahren vor dem BGH

Den BGH erreichen die Verfahren dann¹¹, wenn gegen Entscheidungen des AGH die Revision möglich ist (§ 145 BRAO) oder aber wenn es sich um die Berufung nach § 112 a BRAO gegen ein Urteil des AGH etc. handelt. Hier kann auch die Nichtzulassungsbeschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision (§ 145 Abs. 3 BRAO) und der Nichtzulassung der Berufung (§ 112 c BRAO i.V.m. § 133 VwGO) erhoben werden.



⁹ Henssler/Prütting-Dittmann, § 120 BRAO Rn. 2; Johnigk, in: Gailer/Wolf/Göcken, An-waltliches Berufsrecht, 2010, § 123 BRAO Rn. 7 ff.

¹⁰ BGH, Beschl. v. 24.10.2012 – AnwZ (BrfG) 14/12 und dazu Huff, www.lto.de vom 3.1.2013 (<http://www.lto.de/recht/job-karriere/j/belehrender-hinweis-rechtsanwaltskammer-zusatz-und-partner/>)

¹¹ Zu den seltenen Fällen der direkten Zu-ständigkeit s. § 112a Abs. 3 BRAO



Rechtsprechung

BVerfG: Der Ausschluss von Rechtsanwalts- und Patentanwalts-GmbHs, die eine Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft und Patentanwaltsgesellschaft begehren, verstößt gegen die Berufsfreiheit

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer beachtenswerten Entscheidung vom 14. Januar 2014 ausgeführt, dass bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung von Rechts- und Patentanwälten, Regelungen das Grundrecht der Berufsfreiheit verletzen, soweit sie zugunsten einer der beteiligten Berufsgruppen deren Anteils- und Stimmrechtsmehrheit (§ 59e Abs. 2 Satz 1 BRAO, § 52e Abs. 2 Satz 1 PAO), deren Leitungsmacht (§ 59f Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 52f Abs. 1 Satz 1 PAO) und

Geschäftsführermehrheit (§ 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO) vorschreiben und bei einer Missachtung eine Zulassung als Rechtsanwalts- oder Patentanwaltsgesellschaft ausschließen. Eine Vorgesellschaft kann den Schutz der Berufsfreiheit für sich jedenfalls insoweit in Anspruch nehmen, als ihre Funktion als notwendige Vorstufe für die erstrebte Kapitalgesellschaft dies erfordert.

BVerfG vom 14.01.2014, 1 BvR 2998/11



Aktuelles

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

hiermit lade ich zur **Kammerversammlung** am

**Mittwoch, den 26. März 2014
um 15.00 Uhr in Braunschweig
im Großen Saal der Handwerkskammer
Burgplatz 2+2a in 38100 Braunschweig**

ein.

Ich bitte Sie um zahlreiches Erscheinen. Ich wünsche allen eine gute Anreise.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
2. Jahresbericht des Präsidenten für das Kalenderjahr 2013
3. Aussprache zum Jahresbericht
4. Kassenbericht 2013
5. Aussprache zum Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter für das Geschäftsjahr 2014
8. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes (§ 89 Abs. II Nr. 6 BRAO)
9. Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt 2014
10. Beschlussfassung über den Haushalt 2015 und Festsetzung der Kammerbeiträge 2015 nach Höhe und Fälligkeit (§ 89 Abs. II Nr. 2 BRAO)
11. Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit einer Sonderumlage für die Entwicklung und Einrichtung des Elektronischen Anwaltspostfachs gem. § 31a BRAO n.F.) durch die BRAK (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)
12. Beschlussfassung über die zu ändernde Verwaltungsgebührenordnung im Hinblick auf die Einführung einer Mahngebühr ab der 2. Mahnung zur Einreichung des Fortbildungsnachweises gem. § 15 FAO (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)
13. Verschiedenes

Erläuterungen:

zu TOP 4:

Auf den anliegenden Kassenbericht des Schatzmeisters wird hingewiesen.

zu TOP 9:

Auf den anliegenden Haushaltsvoranschlag 2014 wird hingewiesen.

Zu TOP 10:

Auf den anliegenden Haushaltsvoranschlag 2015 wird hingewiesen.

Der Vorstand schlägt der Kammerversammlung vor, den Kammerbeitrag für 2015 auf 330,00 Euro festzusetzen.

Er ist fällig am 01.04.2015.

Zu TOP 11:

Der Vorstand schlägt der Kammerversammlung vor, für die Kosten zur Entwicklung und Einrichtung des elektronischen Anwaltspostfachs eine Sonderumlage in Höhe von 63,00 EUR zu beschließen, die am 15.01.2015 fällig und von allen Mitgliedern zu zahlen ist, die am 31.12.2014 als Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer Braunschweig zugelassen waren.

zu TOP 12:

Entwurf der geänderten Verwaltungsgebührenordnung

Ihr

Michael Schlüter

-Präsident der Rechtsanwaltskammer-

Kassenbericht 2013

I. Einnahmen

1. Bestand 01. Januar	419.816,48 €
2. Kammerbeiträge	549.931,64 €
3. Zulassungs- und Vermerksgebühren	
a) Neuzulassung	10.100,00 €
b) andew. Zulassung (aktuell)	2.794,00 €
c) Fortsetzungsgebühr	200,00 €
d) Anwaltsbeurteilung	2.720,00 €
e) Gebühren Zulassung RA-Greif	750,00 €
4. Fachanwaltsgebühren	12.000,00 €
5. Prüfungsessen	24.720,00 €
6. Zinsen	6.056,61 €
7. Sonstige	8.150,00 €
8. Anwaltsgericht	10.622,50 €
9. Zinsen	1.852,55 €
10. Rest Erlöse	946,00 €
11. Begabtenförderung	4.000,00 €
12. Richterf. Stellungsplan	530,90 €
13. Datum bis 1. Jahr	20.000,00 €
14. Datum bis 5 Jahre	50.000,00 €
15. Sonstiges	106,00 €
Einnahmen Gesamt	1.124.780,00 €

II. Ausgaben

1. Mieten	42.059,26 €
2. Nebenkosten	5.473,50 €
3. Reinigung	5.652,75 €
4. Anwalts- und Gerichtskosten	5.250,00 €
5. BRAK IV 2013	44.252,21 €
6. Versicherungen	4.700,32 €
7. Beiträge Berufsgenossenschaft	612,43 €
8. Beiträge andew. NAK'n	1.012,00 €
9. Beiträge BRAK	62.400,00 €
10. Beitrag Deutscher Juristentag	370,00 €
11. Beitrag Verband der Freien Berufe	1.261,75 €
12. Beitrag GAI	119,54 €
13. Beitrag Verein Anwaltschaft	7,00 €
14. Geschenke, Bewirtungskosten, Repräsentationskosten	8.439,36 €
15. Reparatur und Instandhaltung	88,00 €
16. Sonstige betragsliche Aufwendungen	1.979,73 €
17. Kammerdrucksachen	23.529,95 €
18. Vorstand	44.259,72 €
19. KV-Kosten	26,50 €
20. Porto	6.071,63 €
21. Prüfungsessen	24.720,00 €
22. Sonstige Reisekosten	2.220,59 €
23. Telefon	3.076,42 €
24. Büroeinrichtung	17.644,32 €
25. Bürobedarf	2.590,12 €
26. Zeitschriften, Bücher	3.814,04 €
27. Kredite	9.235,00 €
28. Anwaltsabrechnung	98,15 €
29. Kosten des Geldverkehrs	1.532,92 €
30. EDP-Honorare	7.305,05 €
31. Fachanwaltschaft	3.354,40 €
32. Referendarbeitgeberentlohnung	43.371,10 €
33. Ausleitung Referendare	3.767,30 €
34. Holzpreise	15.302,62 €

35. Anwaltsanwalts Ausgaben	1.229,05 €
36. Kammerverwaltung	879,00 €
37. Gehälter	176.840,59 €
38. Stabsstellen/Personalkosten	9.507,27 €
39. Wartungskosten f. Hard- u. Software	4.450,53 €
40. Anwaltsgericht Entschädigungen	4.899,14 €
41. Kauf und Renovierung Immobilie Leinwegplatz 1	303.304,70 €
42. Begabtenförderung Auszub.,rig	4.000,00 €
43. Gasheizl. Stellungnahme	100,90 €
44. Betriebsurlaub	65,40 €
45. Male Kasse	2.007,70 €
46. Sonstige Ausgaben	3.420,33 €
Ausgaben Gesamt	323.948,62 €

Bilanzvergleich:

Einnahmen 2013	1.124.780,00 €
Ausgaben 2013	323.948,62 €
Bestand am 31.12.2013	180.831,37 €

ausgewiesen durch:

Kassa	2.473,72 €
Postings	2.370,30 €
PostbankSparcard	62.020,80 €
NORDLB 455 915	22.736,35 €
Nord LB Kapital Plus Business	10.470,44 €
Deutsche Bank 0417634 01	49.000,00 €
Deutsche Bank 041763401	0,00 €
VW Bank 650009271	23.267,31 €
Commerzbank	-2.164,67 €
	180.831,37 €

Bilanzvergleich 2013

Die Bilanz und alle demgegenüberliegende sind Journalis weichen am 05.03.2014 geprüft.
Bilanzpostungen sind nicht zu ändern.

[Signaturen]
K. Lippert
K. Lippert
J. Meyer
- Richteramt



Rechtsanwaltskammer Braunschweig
Nachtragshaushaltsvorschlag 2014

I. Einnahmen

1. Bestand (H. Konten aus der Grundtage-Jahresabschluss 2013)	190.495,77 €
2. Kammerbeiträge	552.470,00 €
3. Schiedsverfahren u. Schiedsgutachten	600,00 €
4. Zulassung- und Vertretungsgebühren	
a) Neuzulassung	11.000,00 €
b) andere Zulassung (ordtm)	3.000,00 €
c) Vertretungsbedeutung	300,00 €
c) Anwaltsausweis	2.000,00 €
5. Fachanwaltsgebühren	10.000,00 €
6. Prüfungsgebühren	24.500,00 €
7. Zeugnispflicht	5.000,00 €
8. Seminar	14.000,00 €
9. Anwaltsgebühren	2.000,00 €
10. Zinsen	4.500,00 €
11. Sonst. Erträge	600,00 €
12. Beihilfenförderung	3.000,00 €
13. Miethausmieten	9.000,00 €
14. Bankkontenzinsen	9.000,00 €
15. Darlehen bis 1 Jahr	30.000,00 €
16. Darlehen > 1 Jahre	100.000,00 €

Einnahmen Gesamt: 871.138,77 €

33. EDW/Prozess	15.000,00 €
34. Fachanwaltsstellen	1.000,00 €
35. Hehrensatzungsgemeinstätten	45.000,00 €
36. Ausbildung, Hygieneort	3.000,00 €
37. Mithilfe	12.000,00 €
38. Schlicht- und Schlichtungspraktiken	1.000,00 €
39. Anwaltsausweis faszieren	2.000,00 €
40. Kammerverwaltung	100,00 €
41. Schulungsverwaltung	800,00 €
42. Gehälter	200.000,00 €
43. Sozialbeitrag	1.000,00 €
44. Fortbildungskosten F. Dieckhoff	2.000,00 €
45. Werbungskosten f. Herd- u. Götter	5.000,00 €
46. Anwaltsgehälter	5.000,00 €
47. Schäden	600,00 €
48. Miethausmieten	9.000,00 €
49. Rechtsanwalts	1.000,00 €
50. Beiträge	2.000,00 €
51. Gebäudeschuldentragung	20.000,00 €
52. Zinsen Darlehen	5.000,00 €
53. Rückstellungen	270.000,00 €
Ausgaben Gesamt	871.138,77 €

Nachtragshaushaltsvorschlag 2014

II. Ausgaben

1. Tilgung Darlehen RVN	5.000,00 €
2. Tilgung Darlehen Notarkammer	5.000,00 €
3. Hervorhebung Lessingplatz 1	110.000,00 €
4. Umzugskosten	2.256,57 €
5. Reinigung	6.500,00 €
6. Fortbildungskosten	500,00 €
7. Anwalts- und Gerichtskosten	4.000,00 €
8. Seminar	6.500,00 €
9. Versicherungen	5.000,00 €
10. Beiträge Berufsgenossenschaft	650,00 €
11. Zahlungen an andere NAK in	5.000,00 €
12. Beiträge BRAK	64.000,00 €
13. Beitrag Verband der freien Berufe	1.200,00 €
14. Beitrag Verein Anwaltsrecht	50,00 €
15. Beitrag Deutscher Juristentag	300,00 €
16. Beitrag DVN	1.000,00 €
17. Geschenke u. Bewirtungskosten (ca. 2000,00 Tag (d. od. ToG)	6.000,00 €
18. Reparatur und Instandhaltung (Büro)	1.000,00 €
19. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.500,00 €
20. Kammeraudschreiben	17.000,00 €
21. Vorstand	40.000,00 €
22. ZV-Kosten	100,00 €
23. Porto	5.000,00 €
24. Prüfungsreisen	20.000,00 €
25. Sonstige Reisekosten	500,00 €
26. Telefon	4.000,00 €
27. Büromöbel	4.000,00 €
28. Bürobedarf	2.700,00 €
29. Zeitschriften, Bücher	5.000,00 €
30. Abrechner	12.000,00 €
31. Anwesenhaltung	1.000,00 €
32. Kosten des Geldverkehrs	2.000,00 €

Der Nachtragshaushaltsvorschlag für 2014 ist erheutert worden, weil der Vorstand nach Bewilligung des Haushaltsvorschlags für 2014 in der letzten Kammerversammlung die Immobilie Lessingplatz 1 für die Geschäftstätigkeit erwerben und Renovierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen vorzunehmen hat.

Der Aufwand des Nachtragshaushalts beruht zum großen Teil auf übergeordneten Zahlen des Monats März 2014. Zudem ursprüngliche Fortbildungskosten wurden nicht bezahlt. In der Zusammenfassung mit dem Vorstand der Kammer werden die Kosten für die März- und April-Konferenzen im März 2014. Die Kosten für den Erwerb und die überwiegende Teile der Renovierung sind bereits im Jahr 2013 angefallen und gehen sich inwieweit aus dem Kassabild für 2013. Da sich ebenfalls für 2013 bereits 2013 von unserem Präsidium und von der Kammer im Zusammenhang, die ab April 2014 Rückstellungen im Gebäudefür die Rechtsanwaltskammer nicht wird, erhalten haben. Die weiteren Darlehen über 100.000,00 EUR soll in diesem Jahr bei der RVN aufgenommen werden und treten sich in den gestellten Leistungen. Hinzu kommen auf der Finanzmiete ab April 2014 noch Mieteleistungen von der Notarkammer, die zur Tilgung der Darlehen verwendet werden sollen. Und für die Gebäudeschuldentragung. Als großer Posten bei den Ausgaben haben sich die Kosten für die Hervorhebung der Gebäudes, die in diesem Jahr nach geplant sind oder sind in diesem Jahr bezahlt wurden oder noch werden.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2014 wurde bereits von der Kammerversammlung beschlossen und kann trotz des Erwerbs der Immobilie im März. In dieser Beziehung dazu ist also nicht erforderlich.

Der Kammerpräsident beantragt,

die aus dem Nachtragshaushaltsvorschlag für das Jahr 2014 ersichtlichen Mittel zu bewilligen.

Dr. Ina Schöpfung



Rechtsanwaltskammer Braunschweig
Haushaltsworanschlag 2015

I. Einnahmen

1. Bestand Rn. Konten auf der Grundlage Jahresabschluss 2013	190.825,37 €
2. Kammerbeiträge	567.370,00 €
3. Schiedsverfahren u. Schiedsgutachten	400,00 €
4. Zulassungs- und Vermittlungsgebühren	
a) Neuzulassung	10.500,00 €
b) andere, Zulassung extern	3.000,00 €
c) Vertreterbesetzung	300,00 €
d) Anwaltsausweis	3.000,00 €
e) Zulassung RA-GmbH	750,00 €
5. Fachanwaltsgebühren	13.000,00 €
6. Prüfungswesen	25.000,00 €
7. Zwangsgebühren	6.500,00 €
8. Seminare	6.500,00 €
9. Anwaltsgericht	11.000,00 €
10. Zinsen	1.000,00 €
11. Sonst. Erträge	400,00 €
12. Begabtenförderung	3.500,00 €
13. Geschenke/ Stiftungsumen	500,00 €
14. Mieteinnahmen	12.000,00 €
15. Umlage BRAK elektr. Rechtsverkehr 83,00 pro Mitglied	106.407,00 €

Einnahmen Gesamt:

866.762,37 €

II. Ausgaben

1. Tätigkeit Deutschen Notarkammer	2.000,00 €
2. Tätigkeit Deutschen RVN	5.000,00 €
3. Laufende Renovierungen	5.000,00 €
4. Nebenkosten	25.100,00 €
5. Reinigung	5.000,00 €
6. Fortbildungskosten	500,00 €
7. Anwalts- und Gerichtsgebühren	9.000,00 €
8. Seminare	5.000,00 €
9. Versicherungen	5.800,00 €
10. Beiträge Berufsgenossenschaft	550,00 €
11. Zahlungen an andere RnK'n	1.500,00 €
12. Beiträge BRAK	84.000,00 €
13. Umlage BRAK elektr. Rechtsverkehr 83,00 € pro Mitglied	106.407,00 €
14. Beitrag Verein Anwaltsrecht	20,00 €
15. Beitrag Deutscher Juristentag	300,00 €
16. Beitrag DAI	900,00 €
17. Geschenke u. Bewirtungskosten	7.000,00 €
18. Reparatur und Instandhaltung (Büro)	2.000,00 €
19. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.500,00 €
20. Kammerdruckschriften	25.000,00 €
21. Vorstand	45.000,00 €
22. ZV-Kosten	100,00 €
23. Porto	5.000,00 €
24. Prüfungswesen	25.000,00 €
25. Sündigte Passivkosten	2.000,00 €
26. Telefon	3.000,00 €
27. Büroeinrichtung	4.000,00 €
28. Bürobetrieb	2.700,00 €
29. Zeitschriften, Bücher	5.000,00 €
30. Abwickler	10.000,00 €
31. Aktenvernichtung	700,00 €
32. Kosten des Geldverkehrs	1.500,00 €
33. EDV/Homepage	7.000,00 €

34. Dienstwahrnehmung	8.000,00 €
35. Notarprokuraabgabensicherung	45.000,00 €
36. Ausbildung Referendare	4.000,00 €
37. Kalkulation	10.000,00 €
38. Schlicht- und Schlichtungsstellen	4.000,00 €
39. Anwaltsrechtliche Ausgaben	2.000,00 €
40. Büromöbelförderung	1.000,00 €
41. Schulungswesenumlage	300,00 €
42. Gehälter	710.000,00 €
43. Steuerberater Honorarkosten	2.000,00 €
44. Anwaltsgebühren Dr. Dr. Dienstleistungen	7.000,00 €
45. Wartungskosten (Hard- u. Software)	4.500,00 €
46. Anwaltsgericht	5.000,00 €
47. Sonstiges	1.000,00 €
48. Betriebsausgaben	300,00 €
49. Spendenförderung	3.500,00 €
50. Stichtagsbeiträge	1.000,00 €
51. Darlehen-Harz-Schüler	50.000,00 €
52. Treiben Darlehen	5.000,00 €
53. Rückstellungen	300.750,00 €

Ausgaben Gesamt:

698.282,37 €

Haushaltsworanschlag 2015

Der Aufsichtsrat des Haushaltsvoranschlags enthält die wesentlichen auf dem Zahlen des Haushaltsvoranschlags 2014. Da wir davon ausgehen, dass im Jahr 2014 alle wesentlichen Umlagen- und Renovierungsmaßnahmen an unserem Gebäude (Lerningplatz 1) abgeschlossen werden können, sollen ab diesem Jahr die aufgenommenen Darlehen getilgt werden. Die uns kurzfristig von unseren Präsidien zur Verfügung gestellten Darlehen über insgesamt 90.000,00 € soll im Jahr 2015 vollständig zurückgezahlt werden.

Neu in den Haushaltsvoranschlag aufgenommen wurde eine Bundesumlage für die Einkünfte der elektronischen Anwaltsportale, die von der Bundesrechtsanwaltskammer mitanzuschließen ist. Dazu muss ein besonderer Beschluss des Kammerverbandes fassen.

Die laufende Umlage wird weiterhin durch den neuen Gebäudes gelagert und wir erwarten wie im Jahr 2014 auch Mieteinnahmen haben, kann trotz der zusätzlichen Belastung, die durch die Forderungen der aufgenommenen Darlehen entsteht, der Kammerbeitrag auch für 2015 angesetzt mit 330,00 € pro Mitglied werden.

Deshalb schlägt der Vorstand für das Rechnungsjahr 2015 eine Berechnung des Kammerbeitrags von 330,00 € pro Jahr pro Kammermitglied vor.

Der Kammerverband beantragt:

L. die für das Rechnungsjahr 2015 die aus dem Haushaltsvoranschlag 2015 ersichtlichen Mittel zu bewilligen.

S. den Kammerbeitrag für das Jahr 2015, festlegen € 330,00 auf 330,00 € pro Kammermitglied festzusetzen.

Dr. Peter
Schäfermeister



Verwaltungsgebührenordnung

der Rechtsanwaltskammer Braunschweig im
Zusammenhang mit dem Führen
der Fachanwaltsbezeichnung
gem. § 89 Abs. 2 Nr. 2 der
Bundesrechtsanwaltsordnung in der
Fassung vom 11.07.2002 (BGBl. I, S. 2592)

geändert und genehmigt
in der Kammerversammlung vom 26.03.2014

§ 1

Für die Bearbeitung eines Antrages zum Führen einer
Fachanwaltsbezeichnung wird eine pauschale Verwal-
tungsgebühr in Höhe von 350,00 Euro erhoben.

§ 2

**Für die zweite und jede weitere Mahnung zur Ein-
reichung des Fortbildungsnachweises gem. § 15
FAO werden 30,00 Euro erhoben.**

§ 3

Diese Verwaltungsgebührenordnung tritt am
01.07.2014 in Kraft.

Die vorstehende Verwaltungsgebührenordnung der
Rechtsanwaltskammer für Oberlandesgerichtsbezirk
Braunschweig wird hiermit ausgefertigt und wird in
den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig bekannt ge-
macht.

Braunschweig, den 27.03.2014

gez. Schlüter

Schlüter
-Präsident-



Oberlandesgericht Braunschweig
Der Präsident

Qualitätsmanagement der Oberlandesgerichte Onlinebefragung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom 3. bis 14. März 2014

Den Damen und Herren
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
im Bezirk des Oberlandesgerichts Braunschweig

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

das Oberlandesgericht Braunschweig nimmt seit vielen Jahren an einem Vergleichsring von 16 Oberlandesgerichten teil. Viele von Ihnen haben sich bereits an diesem Vergleich beteiligt und an einer ersten Befragung im Jahr 2007 teilgenommen.

Der organisierte und strukturierte Erfahrungsaustausch der Oberlandesgerichte hat viele positive Erfahrungen und Ergebnisse für unsere tägliche Arbeit gebracht. Daher haben wir uns gemeinsam mit den übrigen am Vergleichsring beteiligten Oberlandesgerichten entschlossen, in diesem Jahr eine Wiederholungsbefragung durchzuführen mit dem Ziel, den aktuellen Zustand zu ermitteln und festzustellen, ob infolge der durch Ihre Mithilfe gewonnenen Erkenntnisse im Bereich der „Kundenzufriedenheit“ nachhaltige positive Veränderungen erzielt werden konnten.

Die Befragung wird vom 3. bis 14. März 2014 als Online-Befragung durchgeführt. Dabei sind wir auf Ihre Teilnahme angewiesen, denn nur so können wir in Erfahrung bringen, wie Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen der Rechtsanwaltschaft, die Zusammenarbeit

mit dem Oberlandesgericht Braunschweig und die Qualität unserer Arbeit einschätzen. Es werden sich daraus hoffentlich weitere Verbesserungsmöglichkeiten ergeben, aber auch Hinweise, um Gutes zu bewahren.

Für die Teilnahme an der Befragung nutzen Sie bitte den nachfolgenden Link
<http://app-justiz.niedersachsen.de/cgi-bin/s.app?A=I2H3ZGHZ>,
mit dem Sie zum Online-Fragebogen gelangen.

Die Beantwortung der Fragen wird höchstens 15 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch nehmen. Die Erhebung ist selbstverständlich anonym; eine Rückverfolgung ist technisch ausgeschlossen. Die Ergebnisse der Befragung werden zeitnah in einer Ausgabe der Kammermitteilungen vorgestellt.

Mit der herzlichen Bitte an Sie, an der Wiederholungsbefragung teilzunehmen, bedanke ich mich für Ihre Mühe im Voraus und verbleibe

mit freundlichen kollegialen Grüßen

Prof. Karl-Helge Hupka
Präsident des Oberlandesgerichts



Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

Hier: Wirkung einer einmal erteilten Befreiung

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

anbei übersende ich Ihnen ein Rundschreiben des Bundesministeriums des Inneren, in dem Hinweise für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Mitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nach der neuen Rechtsprechung des BSG v. 31.10.2012 formuliert wurden.

Nach der neuen Rechtsprechung des BSG bezieht sich die erteilte Befreiung von der Rentenversicherung stets auf das jeweilige Arbeitsverhältnis und auf die innerhalb des Arbeitsverhältnisses durchgeführte Tätigkeit. Bei jedem Arbeitgeberwechsel oder jeder wesentlichen Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber sei damit immer ein **eigenständiges Befreiungsverfahren** einzuleiten.

In zeitlicher Hinsicht bedeutet dies bei Tätigkeits- oder Arbeitsplatzwechseln für die Anwaltschaft folgendes:

Hat ein Rechtsanwalt seine aktuelle Tätigkeit bei dem derzeitigen Arbeitgeber bereits **vor dem 31.10.2012** (vor der Änderung der Rechtsprechung des BSG) aufgenommen oder gewechselt, wird er für diese Tätigkeit nach der bisherigen Verwaltungspraxis behandelt. Er kann sich auf den ihm erteilten Befreiungsbescheid berufen, der ihm noch für seine früheren Arbeitgeber erteilt wurde, wenn sich die Art der Tätigkeit geändert hat.

Hat ein Rechtsanwalt seine aktuelle Tätigkeit **nach dem 31.10.2012** aufgenommen oder gewechselt, wird er nach dem Grundsatz der neuen Verwaltungspraxis aus den beigefügten Urteilen des BSG behandelt. Es bedarf damit einer erneuten Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI durch die gesetzliche Rentenversicherung. Abweichend von § 6 Abs. 4 SGB VI war es für

eine rückwirkende Wirkung des Befreiungsbescheides ausreichend, wenn der Befreiungsantrag bis zum 31.12.2013 gestellt wurde. Wenn der Antrag auf Befreiung bei der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bis zum Ablauf dieser Übergangsfrist gestellt wurde, scheidet eine rückwirkende Befreiung aus und es erfolgt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Aus diesen Grundsätzen folgt, dass von angestellten Rechtsanwälten bei jedem Tätigkeits-/ oder Arbeitgeberwechsel im Jahr 2014 ein Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt werden sollte. Das BMI rät bei einem Arbeitsplatzwechsel dazu, den Antrag auf Befreiung bereits vor Aufnahme der neuen Beschäftigung zu stellen. Der Antrag muss wegen § 6 Abs. 4 SGB VI spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der neuen Beschäftigung gestellt werden, um eine rückwirkende Befreiung von Anfang an zu gewährleisten und eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermeiden.

Zudem rät das BMI Arbeitgebern dazu, zu überprüfen, ob die Entgeltunterlagen für die aktuell ausgeübte Tätigkeit des angestellten Rechtsanwalts einen gültigen Befreiungsbescheid enthalten. Dies gilt sowohl für den Tätigkeits-/Arbeitgeberwechsel vor und nach dem 31.10.2012. Bei nicht rechtzeitig beantragter Befreiung ist der Arbeitgeber verpflichtet, den angestellten Rechtsanwalt zur gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden und die Beiträge dorthin zu entrichten.

Bundessozialgericht Urteil vom 31.10.2012, B 12 R 8/10 R

Bundessozialgericht Urteil vom 31.10.2012 B 12 R 3/11 R

Bundessozialgericht Urteil vom 31.10.2012 B 12 R5/10 R

Quelle, Bundesrechtsanwaltskammer



Aufruf zur Mitteilung von Fremdsprachenkenntnisse

In letzter Zeit stellen wir in der Geschäftsstelle vermehrt fest, dass Rechtssuchende Rechtsanwälte mit Fremdsprachenkenntnissen suchen. Leider sind in unseren Listen bisher nur wenige Kollegen verzeichnet. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder, die über Fremdsprachenkenntnisse verfügen, dies bei der Rechtsan-

waltkammer anzuzeigen, damit wir unsere Listen vervollständigen können.

Rechtsanwältin Petra Boeke
Geschäftsführerin

Mitteilung des Niedersächsischen Justizministeriums: Ausschreibung von Notarstellen im Jahr 2013 Rücknahme einzelner Stellenausschreibungen

Die folgenden, in der Niedersächsischen Rechtspflege Nr. 7 vom 15. Juli 2013 veröffentlichten Ausschreibungen von Stellen für Notarinnen und Notare werden zurückgenommen:

Landgerichtsbezirk Braunschweig
3 Stellen im Bezirk des Amtsgerichts Salzgitter
1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Wolfsburg

(Nds. Rechtspflege Nr. 1 vom 15.01.2014)

Schwerpunktliste

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig hat beschlossen, dass unsere Schwerpunktliste, in die sich alle Rechtsanwälte/innen mit bis zu 8 Fachgebieten eintragen lassen können, aktualisiert und überarbeitet werden soll.

Wir haben zu diesem Zweck unsere neue Schwerpunktliste als Einleger diesem Heft der Kammermitteilung beigelegt, mit der Bitte, Ihre aktuellen Schwerpunktbereiche anzukreuzen und uns zukommen zu las-

sen. Eine Übersendung kann per Post, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

Gleichzeitig finden Sie die Liste auch zum Download auf unserer Internetseite www.rak-braunschweig.de unter „Aktuelles“.

Bitte übersenden Sie uns die Liste bis zum 31.03.2014.

Rechtsanwältin Petra Boeke
Geschäftsführerin



Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 wurde am 16.10.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Durch das Gesetz werden elektronische Zugangswege für die Anwaltschaft zur Justiz verpflichtend eingeführt. Gem. § 130a ZPO-neu können ab dem 01.01.2018 Schriftsätze und Anlagen als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden.

Für die Rechtsanwaltschaft wurde als sicherer Übermittlungsweg das besondere elektronische Anwaltspostfach gem. § 31a BRAO-neu eingeführt.

Die BRAK muss gem. § 31a BRAO-neu das besondere elektronische Postfach für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Verfügung stellen. Die Entwicklung und Einrichtung dieses elektronischen Anwaltspostfachs wird erhebliche Kosten bei der BRAK

verursachen, die über die Regionalkammern auf die gesamte Anwaltschaft umgelegt werden sollen, die dann das Postfach zur Verfügung gestellt bekommt.

Der elektronische Zugang zur Justiz soll gem. § 130a ZPO-neu ab dem 01.01.2018 zu allen deutschen Gerichten ermöglicht werden. Spätestens ab 01.01.2022 wird demnach die elektronische Einreichung von Schriftsätzen und Anlagen für die Anwaltschaft verpflichtend. Die händische Einreichung soll dann unzulässig sein, es sei denn, der elektronische Versand ist aus technischen Gründen vorübergehend unmöglich. Die Unmöglichkeit des Versandes ist dann unverzüglich glaubhaft zu machen.

Einzelheit entnehmen Sie bitte dem im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Text.



Mitteilungen

Ausbildungsmesse im Mai 2014 in Braunschweig

Die RAK Braunschweig möchte Sie auf folgende Ausbildungsmesse für den Ausbildungsberuf der RA / RENO-Fachangestellten im Mai 2014 hinweisen:

Ausbildungsmesse vocatium am Dienstag, den 27.05.2014 und am Mittwoch, den 28.05.2014 jeweils von 8:30 Uhr bis 14.45 Uhr in der Stadthalle Braunschweig.

Die RAK Braunschweig wird auch dieses Jahr wieder vor Ort mit einem Messestand vertreten sein und für den Ausbildungsberuf der RA/RENO-Fachangestellten werben.

Falls Ihre Kanzlei noch eine/n Auszubildende/n sucht, können Sie uns ein Stellenangebot für einen Ausbildungsplatz zuleiten. Die Stellenangebote werden auf Wunsch auf unserem Messestand ausgelegt. Ebenso

werden wir eine Liste auslegen, die Angebote für Praktikumsplätze enthält.

Falls Sie Interesse haben, eine Ausbildungsstelle bzw. einen Praktikumsplatz für Schüler/innen in Ihrer Kanzlei anzubieten, können Sie uns gerne eine E-Mail mit Ihrem Angebot an abaese@rak-braunschweig.de senden.

Wir wären auch für Unterstützung von Kollegen/innen am Messestand dankbar, die ggf. stundenweise den Interessierten Rede und Antwort stehen könnten. Im Falle Ihrer Bereitschaft setzen Sie sich bitte ebenfalls mit Frau Bäse (Tel. 0531/12335-12) in Verbindung.

Rechtsanwältin Petra Boeke
Geschäftsführerin

Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse zum 30.09.2013

RAKn	Rechtsanwalts- fachangestellte	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	Gesamt	Vorjahr ReFa	Vorjahr ReNoFa	Vorjahr gesamt	Angaben in % zum Vorjahr
BGH	0	0	0	0	0	0	-
Bamberg	173	0	173	178	0	178	97
Berlin	123	108	231	114	117	231	100
Brandenburg	59	0	59	63	0	63	94
Braunschweig	46	55	101	53	70	123	82
Bremen	25	53	78	17	56	73	107
Celle*	120	200	320	122	218	338	95
Düsseldorf	322	47	369	310	43	353	105
Frankfurt	131	103	234	160	100	260	90
Freiburg	135	0	135	139	0	139	97
Hamburg	183	0	183	164	0	164	112
Hamm	382	418	811	403	487	890	91
Karlsruhe	134	0	134	141	0	141	95
Kassel	48	41	89	47	49	96	93
Koblenz	204	0	204	223	0	223	91
Köln	391	0	391	377	0	377	104
Mecklenb.-Vp.	58	0	56	85	0	66	85
München	445	0	445	410	0	410	109
Nürnberg	245	0	245	236	0	236	104
Oldenburg	49	166	215	88	167	235	91
Saarbrücken	76	0	76	94	0	94	81
Sachsen	134	0	134	130	0	130	103
Sachsen Anh.	60	0	68	79	0	79	84
Schleswig	27	159	186	35	179	214	87
Stuttgart	267	4	271	285	11	278	98
Thüringen	52	0	52	81	0	81	64
Tübingen	79	1	80	84	0	84	95
Zweibrücken	95	0	95	102	0	102	93
Gesamt	4.047	1.386	5.433	4.161	1.495	5.656	96



Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen Urteile des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich in mehreren Fällen (Urteile vom 31. Oktober 2012, Az.: B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) mit dem Thema der Befreiung von Pflichtmitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 SGB VI befasst. Dabei ging es vor allem um die Wirkung einer einmal erteilten Befreiung und deren Erstreckung.

Um eine einheitliche Vorgehensweise in der Bundesverwaltung sicherzustellen, erteile ich hierzu folgende Hinweise:

A. Allgemeines

Pflichtmitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z. B. Ärzte, Architekten, Juristen) können sich nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Die Befreiung ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt.

B. Bisherige Rechtsprechung und Verwaltungspraxis

Bislang ging die Deutsche Rentenversicherung Bund davon aus, dass ein einmal erteilter Befreiungsbescheid bei einem Arbeitgeberwechsel seine Gültigkeit behält, solange es sich bei der neuen Beschäftigung um eine „berufsgruppenspezifische“ Tätigkeit handelt und der neue Arbeitgeber bestimmte Kriterien erfüllt. Daher musste nicht bei jedem Arbeitgeberwechsel ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden.

C. Strenge Auslegung der Befreiungsregelung

In den oben aufgeführten Entscheidungen hat sich das BSG nunmehr streng an den Wortlaut des § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI gehalten und klargestellt, dass die Befreiungswirkung auf das jeweilige Arbeitsverhältnis und innerhalb eines Arbeitsverhältnisses auf die jeweilige Tätigkeit begrenzt ist. Bei jedem Arbeitgeberwechsel oder jeder wesentlichen Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber ist ein eigenständiges Befreiungsverfahren einzuleiten.

D. Konsequenz der Rechtsprechung des BSG

Bei Neueinstellungen von Beschäftigten, die Pflichtmitglied einer berufsständischen Versicherung sind, muss die/der Beschäftigte infolge des Arbeitgeberwechsels in jedem Fall einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dies gilt auch für bereits eingestellte Beschäftigte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurden, wenn im Rahmen des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eine wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes stattfindet. Auch dieser Personenkreis muss einen neuen Befreiungsantrag stellen.

Bei Beschäftigungsverhältnissen, die bereits zum 31. Oktober 2012 bestanden, hängt die Notwendigkeit einer Antragstellung allerdings davon ab, ob sich die Art der ausgeübten Tätigkeit seit dem vorgenannten Stichtag geändert hat (siehe unten letzter Absatz).

Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie auf den Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung Bund.



E. Antragsfristen

Der Befreiungsantrag ist bei Neueinstellungen innerhalb einer Antragsfrist von drei Monaten nach Beschäftigungsaufnahme (§ 6 Abs. 4 SGB VI) zu stellen. Nur so ist eine nahtlose Beitragszahlung zum berufsständischen Versorgungswerk gewährleistet. Bei späterer Antragstellung erfolgt die Befreiung erst ab Eingang des Befreiungsantrages und nicht rückwirkend ab Beschäftigungsbeginn. In diesen Fällen sind die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zur Befreiung von der Versicherungspflicht abzuführen.

Dabei ist zu beachten, dass der Arbeitgeber den Beitragszuschuss für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen nach § 172a SGB VI erst zahlen kann, wenn der neue Befreiungsbescheid vorgelegt wird. Daher erscheint es sinnvoll, den Antrag bereits vor Aufnahme der neuen Beschäftigung zu stellen; die Deutsche Rentenversicherung Bund erhebt hiergegen keine Bedenken. In diesen Fällen sollte dem Befreiungsantrag eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrags beigelegt werden und – sobald die Beschäftigung aufgenommen wurde – eine kurze Mitteilung erfolgen.

F. Betriebsprüfung

Der beschäftigungsbezogene Befreiungsbescheid ist vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen zu nehmen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Beitragsverfahrensordnung) und auf Verlangen den Prüfdiensten der Deutschen Rentenversicherung bei der Betriebsprüfung vorzulegen. Liegt ein aktueller Befreiungsbescheid oder Befreiungsantrag nicht vor, werden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Betriebsprüfung nacherhoben. Für den Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2013 ist es ausreichend, wenn statt eines Befreiungsbescheides vom Arbeitgeber die rechtzeitige Antragstellung nachgewiesen wird.

Ich bitte daher, bei Neueinstellungen von Beschäftigten, die in einem berufsständischen Versorgungswerk pflichtversichert sind, diese auf Folgendes hinzuweisen:

- Die Antragstellung auf Befreiung von der Versicherungspflicht muss bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zeitnah erfolgen; nach Möglichkeit sollte dies bereits vor Aufnahme der neuen Beschäftigung erfolgen (siehe oben Abschnitt E).
- Liegt dem Arbeitgeber ein beschäftigungsbezogener Befreiungsbescheid nicht vor – während der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013 (Stichtag nach derzeitigem Stand) genügt auch ein Befreiungsantrag –, ist dieser verpflichtet die/den Beschäftigten zur gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden und die Beiträge dorthin zu entrichten.

Der Arbeitgeber muss bei Beschäftigten, die als Mitglieder eines berufsständischen Versorgungswerks von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, überprüfen, ob deren Entgeltunterlagen einen gültigen Befreiungsbescheid enthalten. Das gilt insbesondere bei Beschäftigten, die nach dem 31. Oktober 2012 eingestellt wurden. Das gleiche gilt aber auch für Beschäftigte, die vor dem 31. Oktober 2012 eingestellt wurden, wenn sich deren Tätigkeitsgebiet seit dem 31. Oktober 2012 geändert hat sowie bei allen künftigen Tätigkeitsänderungen des betroffenen Personenkreises; hat sich das Tätigkeitsgebiet bei dem letztgenannten Personenkreis hingegen nicht geändert, kann auch ein vor dem 31. Oktober 2012 erteilter Befreiungsbescheid noch Gültigkeit haben.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund veröffentlicht zu dem gesamten Themenkomplex regelmäßig Informationsmaterial, um dessen Beachtung ich bitte.

Das Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Bürger



Beschlüsse der Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung hat in ihrer 5. Sitzung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 6./7. 12. 2013 weitreichende Änderungen beschlossen.

§ 23 BORA wird demnach um die Regelung erweitert, dass der Rechtsanwalt spätestens nach Beendigung des Mandats unverzüglich gegenüber dem Mandanten und /oder dem Gebührenschuldner abzurechnen und ein von ihm errechnetes Guthaben auszuzahlen hat.

Mit § 5 Abs. 1 lit. u) FAO wird es einen neuen Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht geben. Dafür sind 50 Fälle aus den in dem neu geschaffenen 14n FAO genannten Bereichen, davon mindestens 5 rechtsförmliche Verfahren vor deutschen oder ausländischen (einschließlich EU) Gerichten und Behörden nachzuweisen. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14n beziehen, dabei mindestens 15 Fälle aus dem Bereich des § 14n Nr. 3,4 oder 5 sein.

Der neu eingeführte § 14n FAO lautet demnach wie folgt:

Für das Fachgebiet internationales Wirtschaftsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Kollisionsrecht (IPR) der vertraglichen und außergerichtlichen Schuldverhältnisse,
2. Internationales Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht,
3. International vereinheitlichtes Handelsrecht,
4. International vereinheitlichtes Gesellschaftsrecht,
5. Europäisches Beihilfen- und Wettbewerbsrecht,
6. Grundzüge der Regelungen zur Korruptions-, Betrugs- und Geldwäschebekämpfung im internationalen Rechtsverkehr,
7. Grundzüge im internationalen Steuerrecht,
8. Grundzüge der Rechtsvergleichung.

Die Neuregelung bedarf noch der Genehmigung des Bundesjustizministeriums und wird nach Veröffentlichung in Kraft treten.

Für diese neue Fachanwaltschaft ist ein Fachanwaltsausschuss zu gründen. Weil für unseren Kammerbezirk eher nicht zu erwarten ist, dass es viele Anwärter auf diesen neuen Fachanwaltstitel geben wird, ist geplant mit anderen Kammern zusammen einen gemeinsamen Fachausschuss zu gründen.

Wir bitten insoweit für Vorschläge geeigneter Kandidaten für den neu zu gründenden Fachausschuss für internationales Wirtschaftsrecht aus unserem Kammerbezirk.

Vorschläge richten Sie bitte an die Geschäftsführerin Rechtsanwältin Petra Boeke schriftlich oder per Mail unter pboeke@rak-braunschweig.de.

Für die Kollegen, die bereits einen oder mehrere Fachanwaltstitel erworben haben, ergeben sich auch Änderungen im Bereich der Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO.

Fachanwälte müssen sich demnach ab Inkrafttreten der Neuregelung in § 15 FAO künftig jährlich mit 15 Stunden pro Fachanwaltstitel fortbilden, wobei allerdings 5 Stunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden können, sofern eine Lernzielkontrolle erfolgt.

Der genaue Text der geänderten Vorschrift lautet wie folgt:

§ 15 Abs. 1 FAO

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Die hörende Teilnahme setzt eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraus.

2. § 15 Abs. 2 FAO

Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeiten der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.

3. § 15 Abs. 3 FAO

Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 15 Zeitstunden nicht unterschreiten.

4. § 15 Abs. 4 FAO

Bis zu 5 Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.



5. § 15 Abs. 5 FAO

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.

Gemäß dem neu eingeführten § 16 Abs. 3 FAO wird die Neufassung von § 15 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 in der Fassung vom 06.12.2013 am 01.01. des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres wirksam.

Strengere Voraussetzungen für die Einlegung einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte informiert darüber, dass am 01. Januar 2014 eine Neuregelung des Artikels 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs in Kraft getreten ist, die strengere Voraussetzungen für die Einlegung einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorsieht. Die Änderung zielt darauf ab, die Effizienz der Gerichtshofs zu steigern und das Verfahren zu beschleunigen. Die neue Regelung beinhaltet zwei wesentliche Änderungen,

die seit 1. Januar 2014 anwendbar sind und darüber entscheiden, ob eine Beschwerde zurückgewiesen oder einem Spruchkörper des Gerichtshofs zugewiesen wird.

Informationen und Einzelheiten dazu finden Sie unter www.echr.coe.int und auf unserer Homepage unter www.RAK-Braunschweig.de unter „Aktuelles“. Dort haben Sie auch Zugriff auf eine Pressemitteilung, ein Beschwerdeformular sowie ein Merkblatt zur Einlegung einer Beschwerde.

Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess

Zum 01.01.2014 trat § 232 ZPO in Kraft. Durch diese Vorschrift wird eine allgemeine Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess eingeführt. Diese Pflicht zur Belehrung gilt im Grundsatz nur in Parteiprozessen.

Als Ausnahme von diesem Grundsatz ist auch in Anwaltsprozessen über die Möglichkeit zum Einspruch gegen ein Versäumnisurteil und zum Widerspruch gegen Beschlüsse im einstweiligen Rechtsschutz zu be-

lehren, da diese Entscheidungen auch gegenüber der nicht anwaltlich vertretenen Partei ergehen können. Ebenso sind Entscheidungen in Anwaltsprozessen, die mit Wirkung für Zeugen oder Sachverständige ergehen, mit Belehrungen zu versehen, da diese Beteiligten in der Regel ohne anwaltlichen Beistand erscheinen.

Prozesskostenhilfebekanntmachung

Seit dem 01.01.2014 gelten für die Prozesskostenhilfe neue Freibeträge. Nach der Prozesskostenhilfebekanntmachung 2014 sind nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei folgende Beträge abzusetzen:

- für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, 206 Euro,
- für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner, 452 Euro,

- für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter
 - für Erwachsene 362 Euro,
 - für Jugendliche von Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres 341 Euro,
 - für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 299 Euro,
 - für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 263 Euro.

Überarbeitung des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit – 2013

Seit dem 01.11.2013 gilt ein neuer Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Da der Umfang den Rahmen unserer Kammermitteilung sprengen würde, haben wir den Katalog und eine von der BRAK

erstellte Synopse, auf unsere Homepage www.RAK-Braunschweig.de eingestellt. Dort können Sie den Katalog unter „Aktuelles“ einsehen und herunterladen.

Neuer Fachausschuss für den Fachanwaltstitel für Strafrecht bei der Rechtsanwaltskammer Braunschweig

Seit dem 01.01.2014 ist der Fachausschuss für Strafrecht neu besetzt. Die Benennung der Kollegen gilt für die Dauer von 4 Jahren.

Der Ausschuss setzt sich jetzt wie folgt zusammen:

Ordentliche Mitglieder:

RA Dietmar Wölker aus Schöppenstedt
RA Michael Jocksch aus Braunschweig
RA Oliver Hille aus Göttingen

Stellv. Mitglieder:

RA Olaf Wiesemann aus Northeim
RA Michael Hoppe aus Braunschweig



**Tag der offenen Tür
bei der RAK Braunschweig,
Lessingplatz 1, 38100 Braunschweig,
am 25.06.2014
ab 13:00 Uhr**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig lädt herzlich zum Tag der offenen Tür nach Braunschweig ein. Wir möchten Ihnen an diesem Tag Gelegenheit geben, sich unsere neuen Räumlichkeiten anzusehen und bei gegrillten Würstchen und Bier (oder anderen Getränken) ein paar Stunden mit guten Gesprächen zu verbringen.

Über Ihr zahlreiches Erscheinen würden wir uns freuen.

Der Vorstand



Personalnachrichten

Löschungen

Vom 05.11.2013 bis 10.02.2014

Name, Vorname

Fingscheidt, Hanns-Dieter	Braunschweig
Hahlweg, Jan	Braunschweig
Komanek, Thomas	Braunschweig
Qualmann, Heino	Braunschweig
Retzinger, Stefan	Braunschweig
Ritter, Hartmut	Braunschweig
Isemer, Cja Iver	Denkte-Neindorf
Bull, Hans-Wolfgang	Goslar
Greiser, Hans-J.	Schöppenstedt
Eichel, Wolfgang	Seesen
Nordmann, Hubert	Wolfsburg
Teslau, Johannes	Wolfsburg
Reiß, Angela	Dransfeld
Baake, Kathrin	Göttingen
Ballhaus, Lotta	Göttingen
Is-Gecgel, Selma	Göttingen
Kotzur, Christoph	Göttingen
Petermann, Rudolf	Göttingen
Kallmann, Klaus-Jürgen	Hann. Münden
Möller, Peter	Staufenberg
Hüschens, Udo	kanzleipflichtbefreit nach § 29a BRAO

Neue Fachanwaltszulassungen

Bank- und Kapitalrecht:

Herr Rechtsanwalt Dr. Christof Klinke aus Braunschweig mit Urkunde vom 14.02.2014

Familienrecht:

Frau Rechtsanwältin Patrycja Gerhardy aus Salzgitter mit Urkunde vom 29.01.2014

Medizinrecht:

Frau Rechtsanwältin Lena Wieland aus Göttingen mit Urkunde vom 16.12.2013

Frau Rechtsanwältin Olivia Juszcak aus Braunschweig mit Urkunde vom 16.12.2013

Strafrecht:

Herr Rechtsanwalt Karsten Thomas Krause aus Wolfsburg mit Urkunde vom 29.11.2013

Verkehrsrecht:

Herr Rechtsanwalt Sebastian Gutt aus Helmstedt mit Urkunde vom 29.11.2013

Anderweitige Zulassungen

vom 05.11.2013 bis 10.02.2014

Name, Vorname

Gutgesell, Nicol	Braunschweig
Motzkus, Bernhard	Braunschweig
Peters, Julia Alberta	Braunschweig
Tall, Marie-Madeleine	Braunschweig
Voigt, Oliver	Braunschweig
Striezel, Jana Corinna	Wolfsburg
Wilkenhöner, Hanns	Göttingen
Haeder, Stefan, Dr.	Göttingen

Neuzulassungen

vom 05.11.2013 bis 10.02.2014

Name, Vorname

Krug, Susanne	Braunschweig
Rischmüller, Tim	Braunschweig
Seide, Ulf	Braunschweig
Simon, Tobias	Cremlingen
Seitz, Dennis Bastian, Europ.RA	Schöningen
Voß, Angela	Helmstedt
Degering, Bianca	Wolfsburg
Gorski, Marcin Michal	Göttingen
Grant, Sabrina	Göttingen
Heuer, Stefan Alexander	Göttingen
Kottas, Jakob	Göttingen
Pfefferkorn, Lara Solveig	Einbeck
Von Eltz, Robin	Rosdorf



Jubiläen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig gratuliert allen Kolleginnen und Kollegen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Anwaltsbüros, die in den zurückliegenden Monaten auf eine besonders langjährige Tätigkeit zurück blicken können.

Rechtsanwälte/innen:

40 Jahre

Herr Rechtsanwalt und Notar Hans-J. Koch aus Langelsheim ist seit Februar 1974 zugelassen.

Herr Rechtsanwalt Bernd Winschewski aus Schöningen ist seit Februar 1974 zugelassen.

35 Jahre

Herr Rechtsanwalt Gerold Gatzka aus Oelber ist seit Januar 1979 zugelassen.

Herr Rechtsanwalt und Notar Egbert Hundeshagen aus Gieboldehausen ist seit März 1979 zugelassen

Herr Rechtsanwalt und Notar Detlev Kaplan aus Osterode ist seit Februar 1979 zugelassen.

Herr Rechtsanwalt und Notar Hans-Christoph Rudolf aus Braunschweig ist seit Februar 1979 zugelassen.

Herr Rechtsanwalt Reinhard Wehrheim aus Braunschweig ist seit Januar 1979 zugelassen.

Herr Rechtsanwalt Bernd-Michael Weide aus Göttingen ist seit Januar 1979 zugelassen.

Herr Rechtsanwalt und Notar Friedrich-W. Wichers aus Clausthal-Zellerfeld ist seit Januar 1979 zugelassen.

30 Jahre

Frau Rechtsanwältin Angelika Brodmann aus Duderstadt ist seit Januar 1984 zugelassen.

Herr Rechtsanwalt und Notar Klaus Kunstmann aus Göttingen ist seit Januar 1984 zugelassen.

Herr Rechtsanwalt Werner Krengel aus Göttingen ist seit Januar 1984 zugelassen.

Herr Rechtsanwalt Peter Müller aus Rosdorf ist seit Dezember 1983 zugelassen.

Herr Rechtsanwalt Friedrich-Wilhelm Reddig aus Dassel-Solling ist seit Oktober 1983 zugelassen.

Herr Rechtsanwalt Dieter Schöne aus Goslar ist seit Januar 1984 zugelassen.

Mitarbeiter/innen:

10jähriges Firmenjubiläum bei Appelhagen Partnerschaft Rechtsanwälte Steuerberater

Frau Christine Behrens nahm am 01.12.2003 ihre Tätigkeit als Steuerfachangestellte in dem Braunschweiger Büro der Appelhagen Partnerschaft auf. Sie ist bei Kollegen und Mitarbeitern aufgrund ihrer Zuverlässigkeit und zuvorkommenden Art sehr geschätzt. Mit ihrer Tatkraft und ihrem Fachwissen trägt sie seitdem zum Erfolg des Unternehmens bei. Die Kanzlei dankt ihr herzlich für die bisherig geleistete Arbeit und freut sich uns auf die gemeinsame Zukunft!

25jähriges Jubiläum bei der Rechtsanwaltskanzlei Walter Sturm, Göttingen

Frau Kerstin Hartje, hat am 12.12.2013 ihr 25-jähriges Dienstjubiläum in der Kanzlei Walter Sturm in Göttingen begangen. Herr Rechtsanwalt Sturm dankt ihr ganz herzlich für die bisher geleistete Arbeit und die vertrauensvolle Zusammenarbeit und freut sich auf die weitere gemeinsame Zukunft im Büro.

30jähriges Jubiläum im Büro der Rechtsanwaltskanzlei Karin Nerlich in Salzgitter

Frau Birgit Martens ist seit dem 20.02.1984 im Büro der Rechtsanwaltskanzlei Karin Nerlich in Salzgitter beschäftigt. Sie hat dort zunächst ihre Ausbildung absolviert und erfolgreich abgeschlossen und ist seit dem ununterbrochen dort tätig. Frau Nerlich schätzt insbesondere ihre Zuverlässigkeit und ihre zuvorkommende Art. Sie dankt ihr herzlich für die bisher geleistete Arbeit und freut sich auf eine gemeinsame Zukunft!



Veranstaltungen

Seminare/Fortbildungen

Auch in den nächsten Monaten bietet die Rechtsanwaltskammer Braunschweig wieder Fortbildungs- und Fachanwaltsseminare an. Wegen der Umzugsvorbereitungen sind derzeit erst wenige Seminare geplant. Wir werden aber in den nächsten Monaten unser Seminarangebot auch für den Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO noch erweitern. Die aktuellen Veranstaltungstermine sowie das Anmeldeformular finden Sie als Einleger in der Kammermitteilung oder auf unserer Internetseite www.rak-braunschweig.de unter der Rubrik „Mitglieder/Fortbildung und Termine“.

Bitte merken Sie sich bereits jetzt folgende Termine vor:

19.03.2014

13:30 – 19:00 Uhr

Praktikerseminar Arbeitsrecht

Aktuelles Bestandschutzrecht

Referent: Prof. Dr. Gert-Albert Lipke,
Präsident des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen
Anerkennung gem. § 15 FAO
- bereits ausgebucht -

17.05.2014

13:00 – 18:30 Uhr

Praktikerseminar Familienrecht

Versorgungsausgleich

Referent: Wilfried Hauptmann,
gerichtlicher Sachverständiger
für Versorgungsausgleich, Meckenheim

18.06.2014

13:00 – 19:00 Uhr

Seminar für Auszubildende und Mitarbeiter

„Der richtige Draht zum Mandanten“

Referentin: Brigitte Worg,
Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt
- bereits ausgebucht -



„WAHRHEIT“ – Kongress vom 16. bis 18. Mai 2014 in München:

unter Beleuchtung des Wahrheitsbegriffs aus juristischer, philosophischer und theologischer Sicht soll der Bedeutung von Wahrheit in unserem Rechtssystem sowie unserer Gesellschaft nachgegangen werden. Der Kongress richtet sich an Juristinnen und Juristen aller christlichen Konfessionen und wird vom Verein Christ und Jurist e. V. veran-

staltet. Als Referenten konnten u. a. Prof. Dr. Hanns Prütting und Prof. Dr. Anna Leisner-Egensperger gewonnen werden. Weitere Informationen zu Programm und Anmeldung unter www.christ-jurist.de/kongress oder unter www.rak-braunschweig.de/Fortbildungen

Goslarer Fortbildungstage

Seminare für Anwälte in chronologischer Reihenfolge:

Samstag, 15.03.2014

10-Stunden- Komplettseminar im Familienrecht

Fachanwälte für Familienrecht erhalten eine Teilnahmebescheinigung im Sinne von § 15 FAO über **10 Zeitstunden**.

Referenten: **VRiOLG Celle Dieter Büte und VRiOLG Hamm Werner Reinken**

Tagungsort: **Goslar**, Hotel Niedersächsischer Hof, Klubgartenstrasse 1-2

Zeit: **08.30-20.00 Uhr**

Teilnahmebeitrag: einheitlich **310,00 €** zzgl. 19% Mwst.

Themenübersicht:

Herr Reinken referiert vormittags zu den Themen:

1. Problemlagen der Einkommensermittlung des abhängig Beschäftigten
2. Rechtswahrung durch Auskunft und Verzug
3. Verwandtenunterhalt (u.a. das Kind in Ausbildung; Bedarfsermittlung, Elementar- und Mehrbedarf; Haftungsfragen bei Volljährigen)
4. Elternunterhalt : Aktuelles vom BGH
5. Ehegattenunterhalt: Erwerbsobliegenheiten: Bedarfsfragen: Entwicklungen in der Rechtsprechung; § 1578b: Stand der Rechtsprechung

Herr Büte referiert nachmittags zum Thema „**Der Streit um das Familienheim**“

Inhalt: Unterhalt – Wohnungszuweisung – Zugewinn – Steuerliche Folgen - Verfahrensfragen

Samstag, 20.04.2013

10-Stunden-Komplettseminar im Arbeitsrecht

Fachanwälte für Arbeitsrecht erhalten eine Teilnahmebescheinigung im Sinne von § 15 FAO über **10 Zeitstunden**.

Referenten: **Richter am Bundesarbeitsgericht Wilhelm Mestwerdt
VorsRiLAG Niedersachsen Günther Kreß**

Tagungsort: **Goslar**, Hotel Niedersächsischer Hof, Klubgartenstrasse 1-2

Zeit: **08.30 bis 20.00 Uhr**

Teilnahmebeitrag: einheitlich **320,00 €** zzgl. 19% Mwst.;

Themenübersicht: Vertragsrecht und Bestandsschutz im Arbeitsverhältnis

Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung des BAG, LAG sowie des EUGH

Das Seminar vermittelt ein umfassendes update der obergerichtlichen Rechtsprechung in den praxisrelevanten Fragen des Bestandsschutzes und des Vertragsrechts im Arbeitsverhältnis. Ziel des Seminars ist es, den Teilnehmern in kompakter Form den aktuellen Stand der Rechtsprechung in den genannten Kernbereichen des Individualarbeitsrechts zu vermitteln. Besprochen werden aktuelle Entscheidungen zu Kündigung, Befristung, Teilzeit sowie den damit in Zusammenhang stehenden Fragen von Annahmeverzug, Weiterbeschäftigung und Wiedereinstellung. Weitere Themen sind die Inhaltskontrolle von Versetzungsklauseln sowie die Flexibilisierung von Entgeltbedingungen (Freiwilligkeits- und Widerrufsvorbehalte).

Der Teilnahmebeitrag beinhaltet jeweils ein umfangreiches Seminarskript, Pausenverpflegung sowie bei ganztägigen Veranstaltungen ein Mittagessen.

Seminarleitung: Rechtsanwältin Martina Pfeil, Goslar

Online-Buchung im Internet:
www.goslarer-fortbildungstage.de



Fortbildung aktuell

Mediation

Endlich gibt es Bewegung für alle, die sich als Mediatoren und Mediatorinnen zertifizieren lassen möchten!

Der Entwurf der Rechtsverordnung (RVO) zum bereits seit Juli 2012 in Kraft getretenen Mediationsgesetz wurde im Februar an Länder und Verbände zur Stellungnahme versandt. In der RVO werden unter anderem die Details der Aus- und Fortbildung für zertifizierte Mediatoren und Mediatorinnen geregelt.

Der detaillierte Entwurf mit ausführlicher Begründung kann auf der Internetseite des BMJV unter folgendem Link einsehen:

http://www.bmj.de/DE/Ministerium/Rechtspflege/MediationSchlichtungInternationaleKonflikteKindschaftssachen/_node.html. Dort unter Dokumente.

Mediatoren und Mediatorinnen, die sich zertifizieren lassen möchten, müssen zukünftig eine Ausbildung von 120 Zeitstunden nachweisen. Davon sind wir ausgegangen, weshalb wir seit

2013 nur noch Lehrgänge mit 120 Zeitstunden anbieten, die inhaltlich den Vorgaben der RVO entsprechen.

Sobald die Rechtsverordnung in Kraft getreten ist, werden wir ausführlich über alle Details berichten.

Attraktive finanzielle Förderung der Lehrgangskosten durch das Programm „Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen“ (IWIn) 2014 noch möglich!

Voraussetzung ist ein Wohnsitz in Niedersachsen, je nach Wohnort werden zwischen 50 und 70% der reinen Lehrgangskosten (ohne Verpflegung) erstattet.

Wichtig: IWIn läuft zum 31.12.2014 aus! Nach unseren Informationen werden allerdings keine Weiterbildungen mehr finanziell gefördert, die nach dem 31.9.2014 enden. Die IWIn-Förderung läuft zwar grundsätzlich bis zum 31.12.2014, die Bewilligungsstellen müssen bis zu diesem Zeitpunkt aber das gesamte Projekt (also alle Anträge und Bewilligungen) abgewickelt haben.

Wenn Sie also planen, diesen Lehrgang bei uns zu buchen, sollten Sie damit nicht zu lange warten. **Sommerlehrgang – Intensiv vom 21.7. – 7.9. 2014 (2 x 7 Tage) in Celle.**

Förderanträge können nur so lange angenommen werden, soweit noch Geld vorhanden ist. Detaillierte Informationen zu den Förderrichtlinien und zum aktuellen Lehrgangsangebot der rak-seminare finden Sie auf unserer Homepage!

Weitere aktuelle Highlights:

1. Seminarreihe zur Reform des Verbraucherinsolvenzrechts zum 1. Juli 2014.

Wir informieren rechtzeitig über alle Änderungen und Verfahrensabläufe mit zahlreichen Seminaren für Anwälte und Anwältinnen und auch für Mitarbeiter / innen im Anwaltsbüro und von Insolvenzverwaltern

Fachanwaltsfortbildung Aktuelles Insolvenzrecht am 16. und 17.05. 2014 in Wildeshausen

Seminarreihe für NEUES Insolvenzrecht trifft auf (alte) Zwangsvollstreckung

Termine: 12.6. Hannover, 13.6. Celle, 17.6. Braunschweig und 18.6. Wildeshausen.

2. 8. Niedersächsischer Medizinrechtstag in den Räumen der Ärztekammer Niedersachsen in Hannover am 19. und 20.09. 2014

Das Bedürfnis im Gesundheitswesen nach medizinrechtlicher Assistenz eröffnet Rechtsanwältinnen ein interessantes und wichtiges Rechtsgebiet.

Angesprochen werden nicht nur Fachanwälte für Medizinrecht, sondern auch interessierte Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige anderer im Gesundheitswesen tätigen Berufsgruppen.

In Vortrag und Diskussion werden hochaktuelle und praxisrelevante Seminarthemen angeboten.

Anette Schulte

Rechtsanwältin

Geschäftsführerin der rak.seminare

GmbH Celle und Oldenburg

www.rak-seminare.de

Wir sind für Sie da.

AUTOHAUS
WOLFENBÜTTEL

In fast allen Lebenslagen:

Neu- und Gebrauchtwagenverkauf

Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme

Volkswagen TradePort Partner

Fahrzeugdiagnose

Direktannahme, Express-Service

Reparatur-, Gewährleistungs- und Wartungsarbeiten

Unfallstützpunkt für Karosserie- und Lackierarbeiten

Abschleppdienst

Hol- und Bringdienst

Ersatzmobilität

Unfallersatzwagen

Werkstattersatzwagen

Hauptuntersuchung nach § 29 der StVZO, Abgasuntersuchung

Vollabnahme und Eintragungen

Flotten- und Fuhrparkbetreuung

Finanzierung, Leasing, Reparaturfinanzierung

Versicherungsservice

Zulassungsdienst

Mobilitätsgarantie

Teiledienst

Klimaanlagenstützpunkt

Auto-Elektrik-Service

Bremsendienst

Euromobil Mietwagen

Zubehörausstellung

Reifeneinlagerung



Autohaus Wolfenbüttel • Frankfurter Str. 37 • 38304 WF • Tel. 05331 4009-0 • ahwf.de

facebook.com/autohauswolfenbuettel



Maul-Druck GmbH & Co. KG

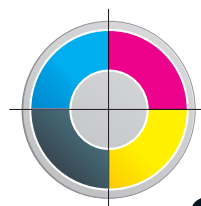
Senefelderstraße 20
38124 Braunschweig

Telefon 0531-261280
www.mauldruck.de

AUSDRUCK?

»Unsere Möglichkeiten
gehen über Standard
weit hinaus.«

Das macht uns gut
und ein Quäntchen besser.



maul